

# Ruderordnung des RC Stolzenau

## § 1 Allgemeines

1. Die Ordnung im Ruderbetrieb wird nach Maßgabe der Satzung durch die Ruderordnung bestimmt. Die Ruderordnung für alle Mitglieder und Gastruderer bindend. Neue Mitglieder erkennen mit ihrer Unterschrift auf dem Aufnahmeantrag die Satzung des RCS und alle gültigen Ordnungen an. Die Ruderordnung wird durch Aushang bekannt gegeben.
2. Der gesamte Sportbetrieb wird durch die Ruderwarte und die vom Vorstand eingesetzten Trainer und Übungsleiter geleitet und beaufsichtigt. Ihren Anweisungen ist unbedingt Folge zu leisten. Insbesondere gilt dies für:
  - Die Zusammensetzung der Mannschaft;
  - Die Zuteilung der Boote (Bootskategorien);
  - Die Pflege des Boots- und Sportmaterials;
  - Alle zur Sicherheit von Sportler und Material notwendigen Anweisungen.
3. Die Benutzung des Bootsmaterials sowie der übrigen sportlichen Einrichtungen ist nur aktiven Mitgliedern gestattet. Nichtmitglieder bedürfen für eine sportliche Betätigung im RCS (Schnupperkurse etc.) der ausdrücklichen Erlaubnis einer der unter Punkt 2 genannten Personen. Boote, die den SRR/SRV zur Verfügung stehen, können nur nach Absprache genutzt werden. Jeder, der Bootsmaterial nutzt, muss sicher schwimmen können und die Disziplinen des Bronze-Abzeichens beherrschen. Dies hat er mit seiner Anmeldung schriftlich bestätigt.
4. Ohne Aufsicht einer der unter Punkt 2 genannten Trainer oder Übungsleiter darf nur gerudert werden, wenn davon auszugehen ist, dass der Ruderer mit dem Bootsmaterial umgehen kann, die grundlegende Rudertechnik und die Ruderregeln beherrscht werden sowie wenn im Boot genügend erfahrene Ruderer sitzen, die notfalls auch allein das Boot sicher beherrschen.

## § 2 Ruderbetrieb

1. Boote sollen mit zum Rudern geeigneter Sportkleidung (z.B. eng anliegende Hose, Turnschuhe etc.) gerudert werden. Bei offiziellen Vereinsveranstaltungen ist ein Vereinstrikot zu tragen.  
  
Beim Transport der Boote ist auf den öffentlichen Verkehr der Strasse zu achten.
2. Alle Fahrten müssen vor Fahrtantritt im elektronischen Fahrtenbuch durch den Obmann eingetragen werden. Die Eintragung umfasst Bootsnamen, Mannschaft, Abfahrtszeit und Fahrtziel. Nach Beendigung der Fahrt sind Ankunftszeit, gefahrene Kilometer, Mannschaftskilometer und besondere Vorkommnisse im Fahrtenbuch zu notieren. Eventuell ist das Fahrtziel zu korrigieren. Ohne Eintragung besteht kein Versicherungsschutz. Der Obmann des Bootes kann ggf. vom Verein für entstandene Schäden in Regress genommen werden.
3. Grundsätzlich sollen alle Boote nur mit kompletter Besetzung gefahren werden. Das Baden vom Boot aus ist untersagt. Es besteht grundsätzliches Alkoholverbot für Steuer- und Obleute.
4. Alle Fahrten müssen vor Eintritt der Dunkelheit beendet sein. Nachtfahrten sind für den allgemeinen Ruderbetrieb generell verboten.
5. Die Trainer und Übungsleiter können in Abstimmung mit dem Ruderwart unabhängig von den bestehenden Bootskategorien, sofern dies aufgrund eines starken Ruderbetriebs notwendig ist, für einzelne Boote Benutzungszeiten pro Tag und Ruderer festlegen oder einzelne Boote für den allgemeinen Ruderbetrieb gänzlich sperren.

6. Der Obmann eines Bootes ist dafür verantwortlich, dass die Ruderordnung in den einzelnen Punkten, die allgemeinen Verhaltensregeln am Bootshaus und die allgemeinen Ruderregeln eingehalten werden. Er hat dafür zu sorgen, dass sich die Mannschaft zu Lande und auf dem Wasser sportlich und verantwortungsbewusst verhält. Grundsätzlich und im Zweifelsfall ist der Steuermann, bei Booten ohne Stm./Stf. der Bugmann der Obmann eines Bootes. Etwas anderes gilt nur, wenn vor Fahrtantritt auf Anweisung der Trainer und Übungsleiter diese Aufgabe auf einen anderen Ruderer im Boot übertragen und im Fahrtenbuch durch Fettdruck kenntlich gemacht wird. Den Anordnungen des Obmanns ist unbedingt und unverzüglich Folge zu leisten (siehe Fahrtordnung).

7. Nach Abschluss der Fahrt sind Boots- und Rudermaterial zu reinigen und an die dafür vorgesehenen Plätze zurückzubringen. Der Obmann ist dafür verantwortlich, dass das benutzte Material in einwandfreiem Zustand für die nächste Fahrt bereitsteht. Eventuell eingetretene oder festgestellte Beschädigungen hat er, unabhängig von der Eintragung im Fahrtenbuch, unverzüglich einer der in §1 unter Punkt 2 benannten Personen oder dem Bootswart zu melden.

8. Es gelten die Ruderbefehle des DRV.

9. Zwischen Abrudern und Anrudern ist die Benutzung von Kleinbooten ohne Begleitung untersagt. In Ausnahmefällen dürfen erfahrene Ruderer in Gig-Kleinbooten bei entsprechender Witterung mit Zustimmung eines Vorstandsmitgliedes rudern.

10. Die 10 goldenen Regeln für das Verhalten von Wassersportlern in der Natur werden beachtet.

### **§ 3 Unfälle und Bootsschäden**

1. Kommt es während der Fahrt zu einem Unfall, hat der Obmann darauf zu achten, dass die Mannschaft Ruhe bewahrt. Es ist alles zu unternehmen, dass durch unüberlegte oder überhastete Handlungen der Schaden nicht noch größer wird.

2. Ist in Folge eines eingetretenen Bootsschadens eine Fortsetzung der Fahrt nicht möglich, ist unverzüglich ein Verantwortlicher zu verständigen. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass am Bootsmaterial kein weiterer Schaden entsteht.

3. Wird durch Havarie oder Vollschielen des Bootes ein Aussteigen erforderlich, so geschieht dies nur auf Kommando des Obmanns. Die Mannschaft hat in diesem Fall am Boot zu bleiben und es, solange dies gefahrlos möglich ist, an Land zu bringen. Hierüber hat der Obmann zu befinden. Ist ein Aufgeben des Bootes notwendig, hat die Mannschaft geschlossen an Land zu schwimmen.

4. Jeder Unfall zu Lande oder auf dem Wasser, auch wenn kein sichtbarer Schaden entstanden ist, muss im Fahrtenbuch eingetragen werden. Insbesondere gilt dies, wenn bei einem Unfall Personen zu Schaden gekommen sind. Es ist unverzüglich ein Bericht an den Vorstand weiterzuleiten.

5. Über entstandene oder festgestellte Schäden am Boots- und Rudermaterial ist eine Notiz zu erstellen. Das beschädigte Material ist mit dem entsprechenden Schild „Gesperrt“ zu versehen, die Aufhebung der Sperrung erfolgt durch den Vorstand.

### **§ 4 Verstöße gegen die Ruderordnung**

1. Verstöße gegen die Ruderordnung können vom Vorstand mit einem Verweis, mit Bootshaus- oder Sportverbot geahndet werden.

2. Vor der Verhängung einer solchen Maßnahme ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.